

JUGENDSCHUTZ

Aufenthaltsbestimmungen

Der Aufenthalt in Gaststätten sowie bei Tanz- und Discoververanstaltungen darf

gemäß §§ 4 und 5 des *Jugendschutzgesetzes* grundsätzlich

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren**
⇒ nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
- **Jugendlichen ab 16 Jahren**
⇒ ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person bis 24.00 Uhr gestattet werden

☞ Der Veranstalter ist berechtigt, Ausweiskontrollen vorzunehmen !